

## **Beitragsordnung der Freunde und Förderer der Musikschule Freiberg e.V.**

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Beitragsordnung regelt die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Beiträge sind ausschließlich Mitgliedsbeiträge. Eine Aufnahmegebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben.

### **§ 2 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird in der Gründungsversammlung am 26.04.2016 auf einen Mindestbeitrag von 15,00 € pro Jahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag für Mitglieder unter 18 Jahren beträgt 3,00 €.

Er kann einmalig als Jahresbeitrag oder in monatlichen Raten entrichtet werden.

### **§ 3 Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages**

Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsstundung bzw. einen Beitragserlass beantragen, haben entsprechende Nachweise zu erbringen.

### **§ 4 Zahlungsweise**

Auf der Grundlage des Gründungsdatums des Vereins ist der festgelegte Jahresbeitrag jeweils im April fällig. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag ab dem Monat der Mitgliedschaft erhoben. Dem Mitglied ist es freigestellt, auch den vollständigen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschrifteinzugsverfahren nach Vorlage der schriftlichen Einzugsermächtigung des Vereinsmitgliedes.

Gebühren, die durch fehlende Deckung oder unrichtige Angabe der Bankverbindung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Barzahlungen und Überweisungen sind Ausnahmefälle.

Entsprechend der Fälligkeit sind diese 14 Tage nach dem Eintrittsdatum in einem Betrag oder nach Vereinbarung in monatlichen Raten auf die Bankverbindung des Vereins zu leisten.

### **§ 5 Austritt**

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei verspätetem Eingang bleiben Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin bestehen.

### **§ 6 Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 26.04.2016 in Kraft.

Freiberg,  
DER VORSTAND

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender